

Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG)

- Fachgruppe der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.-
German Small Animal Veterinary Association (GSAVA)

Mitglied der Federation of European Companion Animal Veterinary Associations (FECAVA)
Mitglied der World Small Animal Veterinary Association (WSAVA)



Wissenschaft für
die Praxis

Richtlinien für die Verleihung eines Förderpreises der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

§ 1 Name des Preises

Der Preis trägt den Namen „Förderpreis der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG)“.

§ 2 Ziele des Förderpreises

Der Preis wird verliehen an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler veterinärmedizinischer Bildungsstätten und klinisch-wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Anerkennung herausragender klinisch-wissenschaftlicher Arbeiten unter Berücksichtigung aller Fachgebiete der klinischen Klein- und Heimtiermedizin.

Die für den Preis vorgeschlagenen Tierärztinnen und Tierärzte sollten das 43. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Arbeiten sollen in anerkannten begutachteten Fachjournals publiziert sein. Eingereichte, nicht oder noch nicht akzeptierte Arbeiten gelten als nicht publiziert.

§ 3 Preissumme

Der Förderpreis ist mit € 5.000,-- dotiert.

§ 4 Preisausschreibung

Der Preis wird alle zwei Jahre mit Angabe einer Eingangsfrist in einschlägigen Fachzeitschriften und der DVG-Mitgliederzeitschrift ausgeschrieben.

§ 5 Preisverleihung

Der Leiter¹ der DGK-DVG verleiht den Preis anlässlich des Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin.

¹ Die männlichen Formulierungen dieser Richtlinie finden für Tierärztinnen in der weiblichen Form Anwendung

§ 6 Vorschlagsberechtigte

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der DVG bzw. der DGK-DVG sowie alle amtierenden Professorinnen und Professoren der deutschsprachigen veterinärmedizinischen Fakultäten und Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertreter deutscher klinisch-wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Vorschläge für die Vergabe des Preises sind an den Vorsitzenden des Kuratoriums über die DVG-Geschäftsstelle in Gießen² einzureichen, und zwar möglichst per elektronischer Post.

Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen.

Eine wiederholte Vergabe des Preises an dieselbe Person ist ausgeschlossen.

§ 7 Kriterien

Ausgezeichnet werden können qualitativ herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich noch in einer Phase wachsender Produktivität befinden, die mit diesem Förderpreis zusätzlich unterstützt werden soll.

Die Verleihung des Preises beschränkt sich nicht nur auf die angewandte klinische Klein- bzw. Heimtiermedizin, sondern bezieht sich auf alle Bereiche (auch Grundlagenforschung) mit Relevanz für die klinische Klein- bzw. Heimtiermedizin.

Die Anträge auf Auszeichnung mit dem Förderpreis der DGK-DVG müssen enthalten:

- Eine Beschreibung der besonderen wissenschaftliche Leistungen des/der Auszuzeichnenden
- Zwei Gutachten, von denen eines ein auswärtiges Gutachten sein soll
- Wissenschaftlicher Lebenslauf
- Vollständiges Publikationsverzeichnis

§ 8 Kuratorium

Über die Vergabe des Preises entscheidet ein Kuratorium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Leiter der DGK-DVG
- Stellvertretender Leiter der DGK-DVG
- Leiter des Arbeitsgebietes IV der DVG: Klinische Veterinärmedizin (Kleintiere)
- Ein aktiver Hochschullehrer aus dem erweiterten Vorstand der DGK-DVG
- Ein Gutachter mit spezifischer Fachkompetenz
- DVG-Vorsitzender oder sein Stellvertreter (Schatzmeister)

Das Kuratorium kann sich des Rates weiterer Sachverständiger bedienen.

Den Vorsitz führt der Leiter der DGK-DVG.

Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe des Preises mit einfacher Stimmenmehrheit.

² Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft – DVG – e.V., Geschäftsstelle, Friedrichstr. 17, D-35392 Gießen

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Vergütungen

An die Mitglieder des Kuratoriums dürfen für ihre Tätigkeit, die im Zusammenhang mit dieser Preisverleihung steht, keine Vergütungen gezahlt werden, die gegen § 2 (2) der Satzung der DVG in der aktuellen Fassung verstoßen

§ 10 Ausschluss des Rechtsweges

Die Entscheidung des Kuratoriums erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges und ist endgültig.

§ 11 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 15. März 2011 in Kraft.